

Öffentliche Bekanntmachungen

Verbandsgemeinde Dudenhofen

mit den Ortsgemeinden Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen

Bürgerfahrt nach Ladenburg

Am Donnerstag, dem **25. März** und **08. April 2010**

Wir bieten unsere Bürgerfahrt nach Ladenburg wegen der großen Nachfrage zu 2 Terminen an: jeweils an einem Donnerstag:

am 25. März (die Fahrt ist schon ausgebucht) und am 08. April

Ladenburg hat eine lange Geschichte, die bis zur Römerzeit zurück reicht. Bei einem geführten Rundgang erfahren Sie etwas von der Stadt. Neben dem Bummel durch die schön renovierte Altstadt sind weitere Anziehungspunkte das Lobdengau-Museum im Bischofshof oder das Karl-Benz-Museum in der „alten Benz-Fabrik“. Für das Mittagessen haben wir ein Lokal in Ladenburg ausgewählt.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 15,00 €, darin sind Fahrt und Stadtführung enthalten.

Alle Bürger der Verbandsgemeinde Dudenhofen sind recht herzlich eingeladen, einen Tag in froher Runde zu verbringen.

Abfahrt: um **10.30 Uhr** in Dudenhofen, **10.35 Uhr** in Hanhofen, **10.40 Uhr** in Harthausen, jeweils vor der katholischen Kirche.

Anmeldungen: Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Dudenhofen, Tel. 06232/656-124

Die weiteren Termine und Ziele der Bürgerfahrten bis zum Sommer sind:

27.05.2010 – Dinkelsbühl

01.07.2010 – Stuttgart in die Wilhelma

Für diese Fahrten können sich interessierte Bürger schon jetzt bei der Verbandsgemeinde vormerken lassen.

Ortsgemeinde Dudenhofen

Ortsbürgermeister Peter Eberhard (Tel. 06232-656-150, priv. 06232/98782), **Sprechstunden:** täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung nach Vereinbarung.

Ortsbeigeordneter Roni Zürker (Tel. 06232-656-183, priv. 0172/6203536),

Sprechstunden: nach tel. Vereinbarung

Aufgabenbereiche:

- Gemeindewerke Dudenhofen
- Friedhof Dudenhofen

Ortsgemeinde Harthausen

Ortsbürgermeister Harald Löffler

(Tel. 06344-5636, Fax: 06344-508438),

Gemeindebüro Harthausen,

Tel. 0 63 44-94 59-0, während der Sprechstunde

Sprechstunden: montags 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro/Karl-Hufnagel-Schule Harthausen, Schulstr. 1

Ortsbeigeordneter Klaus Bachmeier (Tel. 06344-939430)

Sprechstunden: montags 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro/Karl-Hufnagel-Schule Harthausen, Schulstr. 1

Aufgabenbereiche:

- Bauhof der Ortsgemeinde Harthausen
- Friedhofsangelegenheiten
- Forstwirtschaft
- Unterhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen (Karl-Hufnagel-Grundschule, kath. Kindergarten, ehemal. Schwesternhaus, Historischer Tabakschuppen, Heilsbruckhalle, Grillhütte, Jugendtreff)

Ortsgemeinde Hanhofen

Ortsbürgermeisterin Friederike Ebli (Tel. 06344-939054)

Sprechstunden: Dienstag, 18.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindehaus Hanhofen, 1. OG,

Hauptstraße (Tel. 06344-939054, Fax: 06344-939056)

Ortsbeigeordnete Anelore Irschlinger (Tel. 06344-2534)

Verbandsgemeindeverwaltung:

Schiedsamt

Schiedsman Werner Wingerter (Tel. 06232-656-140)

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung bzw. nach Vereinbarung, Rathaus Dudenhofen, Zi 52, III. OG.

Gleichstellungsbeauftragte der VG Dudenhofen

Frau Gerlinde Kade (Tel. 06232-656-146)

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung bzw. nach Vereinbarung, Rathaus Dudenhofen, Zi. 46, II. OG.

Sprechstunden des Seniorenbeirates Dudenhofen

Herr Walter Hoffmann (Tel. 06232/92485 priv.)

nach tel. Vereinbarung,

Sprechstunden der Leiterin Volkshochschule Verbandsgemeinde

Frau Marliese Goldschmidt (Tel. 06232-93216)

nach tel. Vereinbarung

Sprechstunden der Sozialarbeiterin des Rhein-Pfalz-Kreises

Frau Lehmann-Westermann, Tel. 0621/5909-118

Jeden 1. Dienstag im Monat von 16.00 – 17.00 Uhr,

Rathaus Dudenhofen, Zi. 20, Tel. 06232/656-228

Sprechstunden des Kontaktbeamten der Polizei Speyer

Herr Polizeioberkommissar Ottmar Fischer von der Polizeiinspektion Speyer, Tel. 06232-137-227,

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 9.00 – 11.00 Uhr und jeden 2. Donnerstag im Monat von 16.00 – 17.30 Uhr. Ansonsten Termine nach Vereinbarung.

Frauenbeauftragte des Rhein-Pfalz-Kreises

Frau Dr. Monika Isis Ksiensik (Tel. 0621-5909-433)

im Kreishaus Ludwigshafen, Europaplatz 5,

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Polizei-Notruf

110

Polizeiinspektion Speyer

06232-1370

Feuerwehr-Notruf

- von Dudenhofen

112

WICHTIGES AUF EINEN BLICK

Verbandsgemeindeverwaltung
Konrad-Adenauer-Platz 6
67373 Dudenhofen

 06232-656-0
Zentralfax: 06232-656-158
Fax: Bgm u. Amtsblattredaktion
06232-656-158, Internet
<http://www.dudenhofen.de>
E-Mail info@vg-dudenhofen.de

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag durchgehend von 08.30 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

mit Kfz-Zulassungs-Außenstelle des Rhein-Pfalz-Kreises

Montag 07.30 – 16.00 Uhr
Dienstag 07.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 18.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes:

Montag 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeister und Beigeordneten:

Verbandsgemeinde Dudenhofen

Bürgermeister Peter Eberhard (Tel. 06232-656-150)

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung nach Vereinbarung.

1. Beigeordnete Irmgard Ball

Sprechstunden: nach tel. Vereinbarung (Tel. 06344-2940)

- von Harthausen und Hanhofen 112
- Wehrleiter Stefan Zöller
- Feuerwache Dudenhofen 06232-990 734
(nur besetzt im Alarm- und Übungsfall) Fax-Nr. 06232-9754
- Vergiftungs-Informationszentrale** 06131-232466
Kinderschutzbund Speyer 06232-72298
Sprechstunde und Vermittlung von Tagespflegepersonen
Roland-Berst-Str. 1, Speyer-Süd,
Di und Mi 10.00 – 12.00, Do 14.00 – 17.00 Uhr
- Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos)** 0800-111 0 333
Elterntelefon 0800-111 0 550
Telefonseelsorge 0800-111 0 111
- Psychoziale Beratungsstelle** 06232-600-230
– Suchtkrankenhilfe
- Kreuzbund e.V. Speyer, Selbsthilfegemeinschaft für Alkohol- und sonstige Suchterkrankungen (Herr Fischer)** 0175-9326313
- Krisentelefon für psychisch kranke Menschen** 0800-220 3300
Donum-Vitae e.V. Ludwigshafen Vorderpfalz 0621-572 4344
Staatl. anerkannte Schwangerschafts-konfliktberatungsstelle Fax: 0621-5724346
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**
Waldspitzweg 10, 67105 Schifferstadt 06235-98181
- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis** 0621-5909-0
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen
- Ruftaxi der Verbandsgemeinde, Fahrpreis 2,50 €** 06232-70707
- Schulen**
- Grundschule Dudenhofen** 06232-9005-45, Fax: 9005-64
Regionale Schule 06232-9005-50, Fax: 9005-65
- Schulsozialarbeiterin der Regionalen Schule Dudenhofen-Römerberg** 06232-9005-57
Frau Magdalene Müller E-Mail: m.muellerRSD@gmx.de
Sprechstunden nach Vereinbarung
- Ganerbhalle Dudenhofen 06232-9005-60
Grundschule Hanhofen 06344-4780; Fax: -937052
Grundschule Harthausen 06344-8695; Fax: -508 874
- Kindertagesstätten**
- Kindertagesstätte „Naseweis“
Iggelheimer Str. 33 a, Dudenhofen 06232-93808
St. Kunigunde, Kilianstr. 1a, Dudenhofen 06232-92078
Villa Sonnenburg, Schulstraße 5, Hanhofen 06344-6847
Schulkinderhaus, 06344-94 66 37
Alte Kirchstraße 1, Hanhofen
St. Dominikus, 06344-8544 und 06344-938668
Speyerer Straße 20, Harthausen
- Bau- und Forstbetriebshof** 06232-651060
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str., Dudenhofen Fax 06232-651062
- Bürgerhaus Dudenhofen, K.-Adenauer-Platz** 06232-656-172
Festhalle Dudenhofen, Albrecht-Dürer-Str. 5 06232-95204
Haus Marientraut Hanhofen, Schulstraße 06344-937031
Bauhof Hanhofen 06344-936 539
- Heilsbrückhalle Harthausen, Am Waldsportplatz** 06344-5946
Historischer Tabakschuppen Harthausen 06344-5943
Bauhof Harthausen, Raiffeisenstraße 6 06344-5915

Notfalldienste (Änderungen vorbehalten!)

- Sozialstation AHZ Schifferstadt Pflege ☎ 06235-95 93 50
Beratung und Koordinierungsstelle ☎ 06235-95 95 35
Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt ☎ 112
Rettungsdienst bundesweit ☎ 19 222
Polizei ☎ 110

Dienstbereitschaft Ärzte (falls Hausarzt nicht erreichbar):
Bereitschaftsdienstzentrale Speyer, Diakonissen-Stiftungskrankenhaus, Hilgardstraße 26, ☎ 06232-19292
Dienstzeiten:
Zum Wochenende (Freitag 18.00 - Montag 07.00 Uhr)

An Feiertagen (Feiertag 08.00 - Folgetag 07.00 Uhr)
An Mittwochnachmittagen (Mittwoch 13.00 - Donnerstag 07.00 Uhr)

Bereitschaftsdienstzentrale für Kinder und Jugendliche

in den Räumen des Diakonissen - Krankenhauses Speyer
Kinderärzte-Notdienst ☎ 0180 5112 072

- freitags, von 18.00 bis montags 7.00 Uhr, d.h. jedes Wochenende
- feiertags, ab 20.00 Uhr vor den Feiertagen bis 7.00 Uhr nach dem Feiertag einschl. 24.12. + 31.12.
- jeden Mittwoch von 14.00 Uhr bis donnerstags 7.00 Uhr

Die Kinder- und Jugendärzte sind jeden Samstag und Sonntag und jeden Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der BDZ-Päd-Speyer e.V. innerhalb des Diakonissen-Krankenhauses.
Zu den übrigen Zeiten sind die Kinderklinik-Ärzte für die Versorgung zuständig.

Dienstbereitschaft Zahnärzte:

Samstag, 27.02.2010, von 09.00 – 12.00 Uhr
Sonntag, 28.02.2010, von 11.00 – 12.00 Uhr
Dr. Schwall Ekkehard, Wormser Straße 5, 67346 Speyer
☎ 06232-620 020

Dienstbereitschaft Apotheken:

Die Notdienste beginnen jeweils um 08.30 Uhr und enden am darauf folgenden Tag ebenfalls um 08.30 Uhr:

Donnerstag, 25.02.2010

Einhorn-Apotheke, 67346 Speyer, Maximilianstr. 23,
☎ 06232-75287

Schiller-Apotheke, 67373 Dudenhofen, Holzstr. 3,
☎ 06232-92980

Freitag, 26.02.2010

Apotheke im Vogelgesang, 67346 Speyer, Windthorststr. 11,
☎ 06232-70585

Samstag, 27.02.2010

Paracelsus-Apotheke, 67346 Speyer, Landauer Str. 40,
☎ 06232-75344

Sonntag, 28.02.2010

Ludwig-Apotheke, 67346 Speyer, Ludwigstr. 31,
☎ 06232-72172

Montag, 01.03.2010

Markt-Apotheke, 67346 Speyer, Am Königsplatz,
☎ 06232-25805

Dienstag, 02.03.2010

Flora-Apotheke, 67346 Speyer, Dahlienweg 2,
☎ 06232-44337

Kreuz-Apotheke, 67354 Römerberg, Heiligensteiner Str. 84,
☎ 06232-84611

Mittwoch, 03.03.2010

Schwanen-Apotheke, 67346 Speyer, Korngasse 36,
☎ 06232-75264

Donnerstag, 04.03.2010

Sonnen-Apotheke, 67346 Speyer, Maximilianstr. 40,
☎ 06232-75906

Löwen-Apotheke, 67373 Dudenhofen, Speyerer Str. 7,
☎ 06232-94146

Freitag, 05.03.2010

Hilgard-Apotheke, Hilgardstraße 30,
Im Ärztehaus 2, 67346 Speyer, ☎ 06232-9908383

Tierärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen unter der jeweiligen Rufnummer eines niedergelassenen Tierarztes.

Ver- und Entsorgung STROMVERSORGUNG

- bei Störungen in der Stromversorgung und Straßenbeleuchtung
Dudenhofen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen,
Herr Wüst ☎ 06232-656-135
nach Dienstschluss

Firma Elektro-Schlee GmbH, Raiffeisenstraße 14,
67373 Dudenhofen ☎ **0 62 32-9 44 14**
oder

- bei Störungen in der Stromversorgung Hanhofen und Harthausen:
Pfalzwerke, Dienststelle Edenkoben ☎ **06323-94 13-10**

Bei Störungen im Stromnetz: 0800 7977777

- bei Störungen an der Straßenbeleuchtung in Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen,
Herr Möhler ☎ **0 62 32-6 56-1 33**

GASVERSORGUNG:

- bei Störungen in der Gasversorgung Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen:

Pfalzgas GmbH, Frankenthal ☎ 0800-100 3448

WASSERVERSORGUNG:

- bei Störungen in der Wasserversorgung für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Wüst ☎ **06232-656-135**
oder: Zweckverband für Wasserversorgung Schifferstadt ☎ **0 62 35-95 70-0**

nach Dienstschluss:

Zweckverband für Wasserversorgung Schifferstadt ☎ **0 62 35-95 70 31**

ABWASSERBESEITIGUNG:

- bei Störungen in der Abwasserbeseitigung für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Möhler ☎ **0 62 32-6 56-1 33**

nach Dienstschluss:

Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen ☎ **0 63 44-33 32**
(Anrufbeantworter)

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe

Dudenhofen: Jeden Donnerstag von 15.30 – 18.00 Uhr können Wertstoffe abgegeben werden. Ist der Donnerstag ein Feiertag, wird der Mittwoch davor geöffnet.

Hanhofen: Jeden 1. und 3. Samstag im Monat können von 09.00 – 12.00 Uhr **Grünabfälle** abgegeben werden.

Harthausen: Jeden 2. und 4. Samstag im Monat können von 08.00 – 12.00 Uhr Wertstoffe abgegeben werden. Hat der Monat fünf Samstage, ist hier auch dieser geöffnet.

Abgabestellen für Kleinbatterien

Dudenhofen: Bürgerbüro – zu den Öffnungszeiten
Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten
Schlee Elektro GmbH, Raiffeisenstraße 14,
zu den Öffnungszeiten

Hanhofen: Gemeindehaus in der Hauptstraße – täglich

Harthausen: Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

Abgabestellen für CDs, CD-Rom und DVDs

Dudenhofen: Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

Harthausen: Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

Ausgabe für Zusatzabfallsäcke

Wie bisher, können Zusatzabfallsäcke zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Dudenhofen käuflich erworben werden (**Gebühr € 2,70**).

Weitere Verkaufsstellen sind zu den üblichen Geschäftszeiten:

- Lesen und Schreiben Herrmann, Landauer Straße 6,
67373 Dudenhofen
- Textilhaus Schütt-Henrich, Speyerer Straße 40, Harthausen
(auch Abgabe von Wertstoffsäcken)
- Frau Pittner (Bastelstübchen), Speyerer Str. 17, Harthausen

Abfallecke

Informationen rund um die Abfallentsorgung im Rhein-Pfalz-Kreis:

Achtung: Biofilterwechsel im März

Zur Erhaltung der Filterfunktion sollte das in den Filterdeckeln



der Biotonnen enthaltene Filtermaterial im März 2010 erneuert werden. Bitte stellen Sie Ihre Biotonne hierzu an mindestens einem der beiden im Kalender mit „Biofilter“ gekennzeichneten Termine zum Filterwechsel bereit.

- Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen: 10.03. oder 24.03.10

Die Biotonne sollte an einem dieser Termine von 6.00 bis 19.00 Uhr am Gehwegrand bereitstehen und muss nicht leer sein. Nach erfolgtem Filterwechsel trägt der Biotonnendeckel einen orangefarbenen Aufkleber mit der Aufschrift „Nächster Filterwechsel 2012“.

Wichtig: Die Filterwechsel finden an regulären Bio-Abfuhrtagen statt. Sollten Sie neben dem Filterwechsel keine Behälterleerung wünschen, so machen Sie dies bitte durch Anbringen eines Hinweiszettels „Bitte nicht leeren!“ an Ihrer Biotonne deutlich.
Ihr



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Kreishaus · Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen
0621/5909 Tel.-555/Fax.-623
www.ebalu.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung

des Kreiswohnungsverbandes Rhein-Pfalz

K. d. ö. R.

Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen

vom 01. November 1920

in der Fassung vom 08.12.2009

I. Rechtsform des Verbandes

§ 1

- (1) Der Rhein-Pfalz-Kreis und seine kreisangehörigen Gemeinden haben sich mit Wirkung vom 1. November 1920 zu einem Wohnungsverband im Sinne der Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden vom 07. November 1918 – RGBl. S. 1298 – zusammengeschlossen. Der Mitgliederbestand hat sich im Laufe der Verbandsgeschichte geändert.
- (2) Der Verband führt die Bezeichnung „Kreiswohnungsverband Rhein-Pfalz“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein oder im Rhein-Pfalz-Kreis.
- (3) Die kreisangehörigen Gemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises können dem Kreiswohnungsverband beitreten. Mitglied des Kreiswohnungsverbandes kann auch eine Verbandsgemeinde für die verbandsangehörigen Gemeinden werden. Stimmenanteile und Stammeinlagen richten sich in diesem Falle nach den vertretenen verbandsangehörigen Gemeinden.
- (4) Die Neumitglieder haben einen Aufnahmebeitrag zu entrichten, der ihrem Stammeinlagenkonto gutgeschrieben wird. Der Rhein-Pfalz-Kreis wird seine Stammeinlage entsprechend den Aufnahmebeiträgen der neuen Mitglieder aufstocken. Der Umlegungsschlüssel für die Berechnung der Aufnahmebeiträge und der Aufstockung der Stammeinlage des Rhein-Pfalz-Kreises wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

II. Aufgaben des Verbandes

§ 2

- (1) Aufgabe des Verbandes ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Bevölkerung, er nimmt damit Aufgaben des Gemeinwohls wahr.
- (2) Der Verband errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.
Er kann außerdem alle im Bereich der Immobilienwirtschaft anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 3

- (1) Die Höhe des Stammkapitals des Verbandes wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital durch Stammeinlagen aufzubringen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden erhöhen ihre Stammeinlagen, sobald auf ihrem Gemeindegebiet Neubauten des Kreiswohnungsverbandes bezugsfertig werden.
- (4) Der Rhein-Pfalz-Kreis erbringt jeweils die gleichen Leistungen.
- (5) Der Umlegungsschlüssel für die Berechnung der Stammeinlagen auf die einzelnen Mitglieder wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsversammlung beschließt darüber, zu welchem Zeitpunkt die Stammeinlagen zur Zahlung fällig werden. Sie kann die Zahlung von Stammeinlagen im Einzelfall stunden oder statt der Leistung dieser Einlagen in Geld auch die Leistung in Sachwerten zulassen.

§ 5

Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

IV. Organe des Verbandes

§ 6

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand und der Geschäftsführer
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Verbandsversammlung

§ 7

- (1) Die Organe des Verbandes sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Der Verband darf seinen Organen oder Dritten, die zu ihm in einem Arbeits-, Dienst-, oder Auftragsverhältnis stehen, nur solche Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.
- (2) Mit dem Vorstand, dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Verbandsausschusses dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 der Satzung nur abgeschlossen werden, wenn der Verbandsausschuss dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat. Die Betroffenen dürfen bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- (3) Die Unabhängigkeit des Verbandes von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes soll dadurch gewahrt werden, dass diese im Verbandsausschuss höchstens ein Drittel der Mitglieder stellen.

Vorstand

§ 8

- (1) Vorstand ist der jeweilige Landrat des Rhein-Pfalz-Kreises. Im Falle seiner Verhinderung wird dieser durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten, soweit er nicht einen anderen Vertreter bestellt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er fördert die Erledigung der laufenden Geschäfte und beaufsichtigt die Tätigkeit des Geschäftsführers.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

Geschäftsführer

§ 9

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach den Richtlinien des Vorstandes. Zu den laufenden Geschäften gehören grundsätzlich alle Geschäfte mit Ausnahme solcher, die der Zuständigkeit des Verbandsausschusses unterliegen.
- (2) Er ist den Bediensteten des Verbandes gegenüber weisungsbe-rechtigt.

Verbandsausschuss

§ 10

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Drei von

ihnen werden vom Kreistag, die übrigen von der Verbandsversammlung, jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretungen gewählt. Nach den Wahlen zu den Gemeindevertretungen bleibt der Verbandsausschuss so lange im Amt, bis der neue Verbandsausschuss gebildet ist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Tätigkeit der Verbandsausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11

Der Verbandsausschuss kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen und diese mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 12

- (1) Der Ausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 13

- (1) Der Verbandsausschuss kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (2) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben sind. Der Schriftführer wird vom Verbandsausschuss bestellt.

§ 14

- (1) Der Verbandsausschuss fördert und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und des Geschäftsführers bei der laufenden Geschäftsführung.
- (2) Darüber hinaus ist der Verbandsausschuss zuständig für:
 - a) die Zustimmung zum jährlichen Wohnungsbauprogramm;
 - b) die Grundsätze zur Vergabe der Bauarbeiten;
 - c) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien und von unbebauten Grundstücken;
 - d) die Grundsätze für die Vergabe von Mieteinheiten und für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen;
 - e) die Grundsätze für die Durchführung der Immobilienbewirtschaftung;
 - f) die Zuweisung zu freien und zweckgebundenen Rücklagen und deren Verwendung;
 - g) die Zustimmung zu tariflichen Regelungen von Arbeitsverhältnissen und die Personalangelegenheiten sämtlicher Bediensteter des Verbandes;
 - h) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die im Verfolg der Prüfung zu treffenden Maßnahmen;
 - i) die Vorbereitung der Vorlagen an die Verbandsversammlung;
 - j) die Geschäftsanweisung für den Vorstand und den Geschäftsführer, soweit eine solche erlassen wird;
 - k) die dem Verbandsausschuss von der Verbandsversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben;
 - l) die Bestellung des Abschlussprüfers

Verbandsversammlung

§ 15

- (1) Die Mitglieder des Verbandes üben die ihnen in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Verbandsversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jede Gemeinde eine Stimme, eine Verbandsgemeinde die Stimmen der von ihr vertretenen verbandsangehörigen Gemeinden, soweit diese nicht selbst Mitglied sind. Der Rhein-Pfalz-Kreis hat 12 Stimmen.
- (3) Stimmberechtigt ist auch der Vorstand.

§ 16

- (1) Die Verbandsversammlung wird alljährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen.
- (2) Bei Bedarf sind weitere Sitzungen anzuberaumen. Eine Sitzung

der Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt worden ist.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im Übrigen gilt § 35 der Gemeindeordnung.

§ 17

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist.
- (2) Ist die Verbandsversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Der Abhaltung einer Verbandsversammlung bedarf es nicht, wenn Beschlüsse schriftlich gefasst werden und sämtliche Verbandsmitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

§ 18

- (1) Die Leitung der Verbandsversammlung obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag. Beschlüsse nach § 19 Buchstabe k bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, solche nach § 3 Absatz 1 und § 19 Buchstabe l und m einer solchen von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Für das Verfahren in der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz über die Sitzungen der Gemeinderäte entsprechend.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 19

Der Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

- a) den Lagebericht,
- b) den Bericht des Verbandsausschusses,
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die im Verfolg der Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Bilanzgewinn, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
- e) die Verteilung des Bilanzgewinnes. Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern des Verbandes als Gewinnanteil in Form einer Verzinsung von maximal 4% verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnismöglichkeiten verwandt werden. Die Verzinsung erfolgt nach dem Verhältnis der Einzahlungen auf Stammeinlagen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt wird.
- f) für Deckung des Verlustes,
- g) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
- h) die Entlastung des Vorstandes, des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses,
- i) die Wahl von Ausschussmitgliedern und die Bestellung des Geschäftsführers,
- j) die Geschäftsanweisung für den Verbandsausschuss, soweit eine solche erlassen wird,
- k) die Änderung dieser Satzung,
- l) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung des Verbandes,
- m) die Auflösung des Verbandes,
- n) die Liquidatoren im Falle der Auflösung.

V. Rechnungslegung

§ 20

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Vorstand, Geschäftsführer und Verbandsausschuss haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gewährleistet.
- (3) Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres haben Vorstand und Geschäftsführer ein Inventar aufzustellen und die dafür er-

forderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Geschäftsführer nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.

- (4) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden.
- (5) Zusammen mit dem Jahresabschluss haben der Vorstand und der Geschäftsführer einen Lagebericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse des Verbandes entwickelt werden und der Jahresabschluss erläutert wird.
- (6) Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verteilung des Reingewinnes oder zur Deckung des Verlustes dem Verbandsausschuss zur Prüfung vorzulegen, nachdem der Abschlussprüfer die Prüfung durchgeführt und seinen Bestätigungsvermerk erteilt hat.

§ 21

- (1) Der durch den Verbandsausschuss geprüfte Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

VI. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§ 22

- (1) Es ist eine Vermögensrücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt. Über die Zuweisung zur Vermögensrücklage und ihre Verwendung beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Vermögensrücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuweisen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist.
- (3) Außerdem können bei Aufstellung des Jahresabschlusses freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und Verwendung dieser Rücklage beschließt der Verbandsausschuss.

§ 23

- (1) Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Verbandsversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen.
- (2) Sofern sich nicht andere Deckungsmöglichkeiten ergeben, ist der Verlust auf die Verbandsmitglieder umzulegen. Der Verlust wird auf die Verbandsmitglieder im gleichen Verhältnis umgelegt, wie diese mit ihren Stammanteilen am Stammkapital teilhaben.

VII. Prüfung des Verbandes

§ 24

Die Prüfung erfolgt nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

VIII. Austritt von Mitgliedern, Auflösung und Abwicklung des Verbandes

§ 25

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes des Verbandes ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig. Er darf erst erfolgen, wenn das Mitglied alle übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat. Der Austritt ist ausgeschlossen, wenn der Wert des Vermögens des Verbandes unter den Wert des Stammkapitals abgesunken ist.
- (2) Bei Austritt eines Mitgliedes wird ihm sein Anteil am Stammkapital zurückbezahlt, mit Ausnahme der Zuschreibung aus der Vermögensrücklage und des Gewinnes.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat dem Verband für die Aufwendungen, die ihm der Verband erbracht hat, eine Abfindungssumme zu entrichten. Die Höhe der Abfindung wird im Streitfalle unter Ausschluss des Rechtsweges von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 26

- (1) Der Verband wird durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes entsprechend anwendbar. Bei der Verteilung des Verbandsvermögens erhalten die Verbandsmitglieder nach Befriedigung

sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausbezahlt.

- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Zweck zu verwenden.

§ 27

Diese geänderte Satzung tritt am 8.12.2009 in Kraft.
gez. *Clemens Körner*
Landrat und Vorstand

Verbandsversammlung des Kreiswohnungsverbandes Rhein-Pfalz am Donnerstag, dem 04. März 2010, 15.00 Uhr, in der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, 1. OG., Sitzungssaal A 153 – 155, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen Tagesordnung

1. Genehmigung des Jahresabschlusses 2008
Bericht Dipl.-Kfm. Dr. Heinz Jürgen Schirduan,
Wirtschaftsprüfer, Domizil Revisions AG, Frankfurt am Main
2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung
3. Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführerin
und des Verbandsausschusses
4. Tätigkeitsbericht
5. Verschiedenes

Im Foyer der Kreisverwaltung wird an diesem Nachmittag um 14.30 Uhr im Beisein der Presse die **Ausstellung des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz „NEUES WOHNEN“** eröffnet. Die Ausstellung ist aktuellen Wohnungsprojekten in Rheinland-Pfalz sowie intelligenter Technik für das Wohnen im Alter gewidmet.

gez. *Clemens Körner*
Landrat und Vorstand

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung über die Entwidmung von Hausschutzräumen Bescheid

Aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums des Inneren vom 16. Oktober 2009 und dem Erlass zur Aufgabe des flächendeckenden Schutzraumkonzeptes vom 07. Mai 2007 – BMI ISS – 782 000 ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Hausschutzräume in Rheinland-Pfalz wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung von der Zweckbestimmung als Hausschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz oder der Kommunen auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber dem Bund, dem Land Rheinland-Pfalz oder einer Kommune auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o.ä. von Hausschutzräumen oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.

Begründung:

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG i.V.m. § 1 Abs. 1, Satz 1 LVwVfG i.V.m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Hausschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Hausschutzräume können ohne zivilschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Hausschutzräumen waren pauschale Zuschüsse auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen in der Fassung vom 07. Juli 1972 gewährt worden.

Die mit Zuschüssen beschafften Gegenstände bzw. errichteten Ge-

bäude stehen nicht im Eigentum des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz oder Kommunen, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o.ä. von Hausschutzräumen oder Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen nicht besteht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Trier, 28. Januar 2010

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

Im Auftrag: Alwin Mees

Gemeindenachrichten

Sehr geehrte Hundebesitzer/innen,

wir möchten erneut auf die verstärkt bestehende Problematik der herumstreunenden Hunde hinweisen. Immer mehr Bürger melden sich beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde und beschweren sich über nicht mehr tragbare Zustände; vor allem freilaufende Hunde, nicht ordnungsgemäß abgeschlossene Tore etc.

Betroffen davon sind insbesondere Waldwege, offene Plätze sowie gemeinsame Rad- und Fußwege in Richtung Speyer, Hanhofen und Harthausen. Kleinkinder und Schüler trauen sich deshalb nicht mehr, diese Wege zu benutzen; Eltern berichten über Angstzustände der Kinder und mangelnde oder gar fehlende Einsicht der Hundebesitzer.

Wir bitten Sie deshalb nochmals darum, in Zukunft verstärkt auf Ihren Hund zu achten und Rücksicht auf Ihre Mitbürger und Mitbürgerinnen zu nehmen, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden kann. Auch der Natur und der im Wald frei lebenden Tiere wegen bitten wir Sie, Ihren Hund anzuleinen.

Ihre Mitbürger und Mitbürgerinnen werden es Ihnen danken. Für Ihr Verständnis im Voraus vielen Dank.

Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde

Mitteilung des Fundbüros

In der Zeit vom 19.02.2010 bis zum 07.03.2010

werden wieder Fundfahräder im Internet versteigert.

Die Seite ist unter www.lopro.de oder unter

www.vg-dudenhofen.de in der Rubrik

„Versteigerungen“ zu finden.



Die Gemeindewerke Dudenhofen informieren!

Umstellung der Ermittlung der EEG-Umlage zum 01.01.2010

Der Schutz des Klimas und der nachhaltige Umgang mit Energierohstoffen ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit.

Erhebliche Mengen an klimaschädlichem Kohlendioxid werden dadurch eingespart, dass bei der Stromerzeugung erneuerbare Energien eingesetzt werden. Daher unterstützt der Gesetzgeber die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme mit Hilfe des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG). Finanziert wird diese Förderung über die EEG-Umlage, die beim Endverbraucher erhoben wird.

Da sich gezeigt hat, dass das bisherige Umlagesystem dem wachsenden Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien nicht mehr gewachsen ist, wurde der EEG-Fördermechanismus durch die im Sommer 2009 verabschiedete Ausgleichsmechanismus-Verordnung (AusglMechV) mit Wirkung zum 01.01.2010 grundlegend geändert.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass die EEG-Umlage von den Betreibern der vier Übertragungsnetze in Deutschland bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr zentral und bundeseinheitlich festgelegt wird.

Für das Jahr 2010 beträgt die EEG-Umlage 2,047 Cent pro kWh. Der neue Ausgleichsmechanismus macht die EEG-Umlage wesentlich transparenter; sie steht im Voraus fest, gilt bundeseinheitlich für alle Stromvertriebe und bleibt über das gesamte Kalenderjahr konstant. Damit erhöht sich die Planbarkeit für alle Beteiligten. Ausführliche Information zur zukünftigen Ermittlung der EEG-Umlage erhalten Sie im Internet unter <http://www.eeg-kwk.net>. Sofern Sie Fragen zu dem Thema „EEG“ oder zu Ihrer Energielieferung haben, rufen Sie uns einfach an (Frau Anton, Tel. 656-134 oder Herr Wüst 656-135).

Ihre Gemeindewerke Dudenhofen

Die Gemeinde- und Verbandsgemeindewerke Dudenhofen informieren:

„Austausch von Wassermesser“

In den nächsten Wochen werden in den Ortsgemeinden Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen die Wassermesser, deren Beglaubigungszeit abläuft, ausgetauscht.

Diese Maßnahme ist für den Kunden kostenlos.

Die Arbeiten werden durch Mitarbeiter des Wasserzweckverbandes Schifferstadt ausgeführt, die sich auf Verlangen ausweisen können.

Wir bitten alle Kunden, den Zugang zu den Wassermessern zu ermöglichen.

Ihre Gemeinde- und Verbandsgemeindewerke Dudenhofen

Wer hilft bei Ortsranderholung?

Für die Ortsranderholungsmaßnahme, die von der Verbandsgemeinde Dudenhofen zusammen mit der die offene Jugendarbeit unterstützenden Gesellschaft für integrative LebensArbeitmbH (GILAmbH)

vom **05.07. – 16.07.** und vom **19.07. – 30.07.2010** in Dudenhofen durchgeführt wird, werden noch **Betreuerinnen und Betreuer** gesucht.

Melden kann sich bis **26.02.2010**, wer mindestens 18 Jahre alt ist und gerne mit Kindern zwischen 6 und 10 Jahren zu tun hat. Das Programm umfasst – je nach Wetter – Basteln und Werken, aber auch Spiele und andere Aktivitäten im Freien. Das Betreuungsteam wird in Seminaren auf seine Tätigkeit vorbereitet. Als Honorar winken 25,- Euro pro Einsatztag. Außerdem gibt es freie Verpflegung.

Zusätzlich suchen wir noch erfahrene Personen in der Kinder- und Jugendarbeit, die gerne im Leitungsteam mithelfen möchten.

Die Zeit der Betreuung kann als Praktikum bestätigt werden.

Nähere Informationen bei GILAmbH, Kilianstraße 41 in Dudenhofen, Tel. 06232/990802 und 990784.

Existenzgründen leicht gemacht:

Der Einheitliche Ansprechpartner

Seit Januar steht bei Existenzgründungen eine neue Einrichtung zur Verfügung, die die künftigen Unternehmerinnen und Unternehmer auf dem Weg durch die behördlichen Anforderungen aktiv begleitet und unterstützt: der Einheitliche Ansprechpartner (EAP). Der Einheitliche Ansprechpartner informiert bereits im Vorfeld einer Existenzgründung über alle zu bedenkenden Schritte, besonders über die erforderlichen Behördengänge, Formulare und notwendigen Unterlagen. Er steht Gründerinnen und Gründern ebenso zur Seite wie auch den bereits bestehenden Unternehmen und unterstützt sie bei der Erlangung behördlicher Genehmigungen.

Der EAP koordiniert die notwendigen Verfahren, zum Beispiel Genehmigungen nach dem Gewerberecht und der Handwerksordnung und überwacht die Fristeinhaltung. Er weiß, wer zu welchen Fragen noch genauer und gezielter beraten kann oder wo es weitere unterstützende Angebote gibt. Er stellt darüber hinaus Kontaktdaten von zuständigen Behörden, von Verbänden und Organisationen zur Verfügung.

Die jeweils zuständigen Behörden behalten ihre Zuständigkeit. Die vertiefende, qualifizierte Beratung bleibt ihre Aufgabe. Sie arbeiten jedoch eng mit dem EAP zusammen.

Verfahren des Baurechts, steuerrechtliche Verfahren und solche, die nicht speziell an Unternehmer gerichtet sind, sondern auf „Jedermann“ zutreffen, wie z.B. die Erneuerung des Personalausweises fallen nicht in die Zuständigkeit des EAP.

Der EAP hat seinen Ursprung in der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die die Dienstleistungserbringung innerhalb des Europäischen Binnenmarkts erleichtern soll.

Der EAP steht jedoch nicht nur EU-Staatsangehörigen, sondern auch Inländern zur Verfügung.

Ob Gründerinnen und Gründer die Unterstützung des EAP nutzen, bleibt ihnen überlassen. Sie können auch während des Verfahrens vom EAP zur Behörde wechseln und umgekehrt. Wichtig ist: Die Unterstützung durch den EAP ist kostenlos.

So erreichen Sie den Einheitlichen Ansprechpartner:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Einheitlicher Ansprechpartner

Friedrich-Ebert-Straße 14 · 67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 063 21/99-22 33 · Fax: 063 21/993 22 33

eap-sgdsued@poststelle.rlp.de oder im Internet unter:

www.eap.rlp.de

Der Förster informiert:

Forstwirtschaft im Wandel der Zeit – Holzrücken mit dem Pferd

Die Rucksackschule des Forstamtes Pfälzer Rheinauen lädt am Samstag, 6. März 2010, kleine und große Waldbesucher zu einer Betriebsbesichtigung ein. In der Firma „WALD“ lernt man die „Produktionsmaschinen“ für Sauerstoff und Holz kennen. Spielerisch erfährt man den Ablauf vom Baum zum Bett. Die Förster stellen ihre Arbeit vor und Norbert Eckel demonstriert mit seinem Pferd, wie Baumstämme aus dem Bestand an den Waldweg gebracht werden. Treffpunkt für diese Veranstaltung ist der Waldparkplatz „Im Hellwich“ im Stadtwald Schifferstadt. 10.00 – 13.00 Uhr, Teilnehmerbeitrag 4,- Euro. Anmeldung ist erforderlich bei der Rucksackschule, Tel. 06232/600020 oder rucksackschule.speyer@wald-rlp.de



Kreishallenbäder

Ihr Körper braucht Bewegung.
Schwimmen hält alle Muskeln in Schwung.
Nehmen Sie sich die Zeit dafür.

... schwimm mal wieder



Kreisbad Römerberg

Bad-Öffnungszeiten

1. September - 31. Mai¹

	außerhalb der Ferien	innerhalb der Ferien
Montag	13:00 - 18:00 ²	12:00 - 18:00 ²
Dienstag	14:00 - 21:00	12:00 - 21:00
Mittwoch	14:00 - 21:00	12:00 - 21:00
Donnerstag	07:00 - 10:00 14:00 - 21:00	07:00 - 21:00
Freitag	07:00 - 10:00 14:00 - 21:00 ³	07:00 - 21:00 ³
Samstag	12:00 - 17:00	12:00 - 17:00
Sonntag	08:00 - 12:00	08:00 - 12:00

Sauna-Öffnungszeiten

Montag	13:00 - 21:00	gemischt
Dienstag	09:00 - 21:00	Damen
Mittwoch	13:00 - 21:30	Herren
Donnerstag	09:00 - 22:00	Damen
Freitag	13:00 - 21:30	gemischt
Samstag	10:00 - 17:00	gemischt
Sonntag	08:00 - 12:00	gemischt

- 1) Wetterbedingte Abweichungen möglich
 2) Nur für Erwachsene geöffnet
 3) 14:00 - 17:00 Uhr Spielnachmittag

Kreisbad Römerberg
 Viehtriftstraße 106
 67354 Römerberg-Heiligenst.
 Telefon: 0 62 32 / 83 24 3
 Telefax: 0 62 32 / 68 35 88
 Internet: www.kreisbaeder.de



Schule, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen



Iggelheimer Str. 33 a
 67373 Dudenhofen
 Tel. 0 62 32 / 9 38 08
 Fax. 0 62 32 / 65 19 23
 E-Mail: kitanaseweis@gmx.de

Kleidermarkt der Kindertagesstätte Naseweis der Ortsgemeinde Dudenhofen

Wann:
 Samstag, 06. März 2010,
 von 10.00 – 13.00 Uhr

Wo:
 Festhalle in Dudenhofen

Standgebühr:
 1 Tisch, 6,- €
 oder ein Kuchen und 3,- €

Anmeldung für Verkäufer:
 unter der Telefonnummer 0 62 32 / 9 38 08

Der Aufbau beginnt am 06. März, um 9.00 Uhr,
 mit Kaffee und Kuchenverkauf.



Elternlotsendienst

vom 01.03.2010 – 05.03.2010

Dudenhofen:

Frau Denk Elisabeth ./ Frau von Glasow-Hieke Christiane

Harthausen:

Frau Grossmüller Manuela ./ Frau Adler Bettina,
 Frau Hautzinger Marion

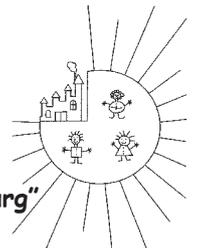


Vorankündigung:

FÜR ALLE NICHT-FISCHESSER
 der Verbandsgemeinde und Freunde der KiTa

KARFREITAG
02. April 2010

Wir verkaufen **über die Straße**
 von 11.00 Uhr – 15.00 Uhr,
 in der Kindertagesstätte der
 Gemeinde Hanhofen „Villa Sonnenburg“
 Schulstraße 5 (neben Grundschule)



Dampfnudeln

Kartoffelsuppe

Vanille- und Weinsoße

Veranstalter: Förderverein der Kindertagesstätte
 „Villa Sonnenburg“

Der Erlös fließt in die Projektfinanzierung:
 „Musikalische Früherziehung im Elementarbereich“

Vorbestellung (wenn möglich) erwünscht:
 Tel. 063 44 / 68 47

E-Mail: villa.sonnenburg@gmx.de
 Fax. 063 44 / 93 73 23

oder

Abschnitt Amtsblatt (folgt)
 Behälter können gerne mitgebracht werden!

Der Förderverein

„Eltern und Kinder in St. Kunigunde e.V.“

Der Förderverein „Eltern und Kinder in St. Kunigunde e.V.“ veranstaltet in Kooperation mit der Kindertagesstätte einen Kleider- und Spielzeugbasar mit Kaffee- und Kuchenverkauf. Der Basar findet am 13. März 2010, von 9.00 – 12.00 Uhr, im Pfarrheim St. Heinrich in der Johann-Walter-Straße 4 in Dudenhofen statt.



Musikschule

Musikschultag

6. März 2010, 10 – 14 Uhr
 Schulzentrum Schifferstadt
 Aula der Realschule plus




BÜHNENPROGRAMM

10.00 Uhr Jugendblasorchester und Bläser-Vororchester
 Leitung Dieter Schmitt

10.45 Uhr Präsentation Schlagzeug/Percussion
 Leitung Armin Sommer

11.00 Uhr „Flötenpower pur“, Schülerinnen und Schüler des Klassenmusizierens sowie des ersten Unterrichtsjahres Blockflöte, Gesamtlg. Sabine-Annette Stoll

11.30 Uhr „Frisch gestrichen“ – Streicher-Einstiegsklasse und Streicher-Vororchester
 Leitung Theresia Segeth-Durczok

12.00 Uhr „Bunt gemischt“ – es musizieren Schülerinnen und Schüler verschiedener Instrumental-/Gesangsklassen

12.45 Uhr Jazz-Combo der Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis
 Leitung Alexandra Lehmler

13.15 Uhr Bekanntgabe der Gewinner des Musikquiz

MITMACHANGEBOTE

10.00 Uhr – 13.30 Uhr Instrumentenbasteln,
 Leitung Frau Barth, Frau Heß, Frau Geiger

10.30 Uhr Musikmäuse, Leitung Frau Skubala

11.00 Uhr Musikalische Früherziehung „Notenwichtel“,
 Leitung Frau Grothe

11.30 Uhr Musikmäuse, Leitung Frau Werner

12.00 Uhr Musikalische Früherziehung „Notenwichtel“,
 Leitung Frau Gottstein

12.30 Uhr Musikalische Früherziehung „Notenwichtel“,
 Leitung Frau Oberling

13.00 Uhr Musikmäuse / Rasselbande“,
 Leitung Frau Gottstein

IN DEN KLASSENÄUMEN

Instrumenteninformation, Schülervorspiele, Cafeteria und vieles mehr ...

18.00 – 20.00 Uhr,
Jugendcafé für Jugendliche von 14 – 17 Jahren

Harthausen: (Speyerer Straße 25)
 Mittwochs 16.00 – 18.00 Uhr für Kids von 8 – 13 Jahren
Jeden 2. und 4. Mittwoch, 18.00 – 20.00 Uhr,
Jugendcafé für Jugendliche von 14 – 17 Jahren

Hanhofen: (im Hof des Gemeindehauses)
 Donnerstags 16.00 – 18.00 Uhr für Kids von 8 – 13 Jahren
Jeden 1. und 3. Donnerstag, 18.00 – 20.00 Uhr,
Jugendcafé für Jugendliche von 14 – 17 Jahren

Sprechzeit der Jugendpflege:
 dienstags, 08.00 – 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung
 GILA mbH, Kilianstr. 41, 67373 Dudenhofen, Tel. 06232/990784

Feuer, Erde, Wasser, Luft! Naturforscher gesucht!

An der Vogelschutzhütte Harthausen – Naturschutzjugend lädt ein zum Tagesprogramm in den Osterferien

Kinder zwischen 7 – 10 Jahre lädt die Jugendorganisation des Naturschutzbundes, die NAJU, ein, in den Osterferien von Montag, 29. März, bis Donnerstag, 01. April, die Welt der Elemente zu erkunden.

Gemeinsam werden sich die Kinder jeden Tag einem Element widmen und hierzu spannende Experimente durchführen. Wie gehe ich mit Feuer verantwortungsbewusst um? Ist in der Erde wirklich Leben? Luft, was ist das genau? Wie kann man Wasserqualität testen? Gemeinsam wollen wir erlebnisreiche Stunden im Harthäuser Wald verbringen und die Natur genießen.

Das Programm wird täglich von 9.00 bis 15.00 stattfinden.

Teilnahmegebühr: 50 Euro pro Woche und Kind.

Nähere Infos und Anmeldung:

NAJU Rheinland-Pfalz, Thorsten Knies, Tel. 06131/1403926,
 Thorsten.Knies@naju-rlp.de oder unter www.naju-rlp.de

Seniorenforum

Senioren Union Dudenhofen Halbtagesfahrt nach Worms

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Dudenhofen,

ein besonderes Reiseziel ist die **ehemalige Reichsstadt Worms**. Trotz größerer Kriegszerstörungen zeigt das Stadtbild die wechselvolle Geschichte der Stadt auf. So mischt sich hier christliches und jüdisches Leben einzigartig. Der Dom St. Peter, der zusammen mit den Domen in Speyer und Mainz zur Familie der Kaiserdomen gehört, ist der „jüngste Spross“ dieser Familie und wurde von 1125 – 1181 errichtet. Martin Luther bekannte sich 1521 auf dem Reichstag in Worms zu seinen Schriften und Lehren. Die Gründung der Wormser Synagoge geht ebenfalls weit in das 11. Jahrhundert zurück.

Bei einer Halbtagesfahrt am

Donnerstag, 18. März 2010

wollen wir diese alte Reichsstadt Worms besuchen. Wir beginnen unser Programm mit der **Domführung**. Anschließend werden wir in einer Stadtführung durch „das mittelalterliche und jüdische Worms“ auch den **jüdischen Friedhof, das Lutherdenkmal, das neuzeitliche und mittelalterliche Judement in der Judengasse und die Synagoge** kennen lernen.

Den Abschluss erleben wir mit einem gemütlichen Beisammensein im „Wormser Hagenbräu“.

Abfahrt: Dudenhofen: 13.00 Uhr
 Hanhofen: 13.10 Uhr
 Harthausen: 13.15 Uhr
 jeweils an der kath. Kirche

Rückkehr: ca. 21.00 Uhr

Preis: 16,50 € für Fahrt und Führung

Kinder- und Jugendforum

Offene Jugendarbeit in Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen

Jugendpflege
 Verbandsgemeinde

Dudenhofen

Ansprechpartnerin: Jugendpflegerin Beate Nitka

GILAmB
 Kilianstr. 41
 67373 Dudenhofen

Öffnungszeiten der Kinder- und Jugendtreffs

Dudenhofen: (im Untergeschoss des Bürgerhauses)
 Dienstags 16.00 – 18.00 Uhr für Kids von 8 – 13 Jahren
Jeden 1. und 4. Dienstag,

Anmeldung: Curt Cherbourg, Tel. 06232/94277, bis spätestens 12.03.2010, bei Nutzung des Anrufbeantworters bitte Tel.-Nr. angeben.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Ihre Senioren Union Dudenhofen

Mittagstisch

für Hanhofener Seniorinnen und Senioren jeden Mittwoch um 12.00 Uhr im Gemeindehaus

Speiseplan

Mittwoch, 03. März	Linsensuppe mit Einlage Nachtisch: Rostige Ritter
Mittwoch, 10. März	Gulasch mit Spätzle und Salat Nachtisch: Fruchtjoghurt
Mittwoch, 17. März	Bratwurst, Rotkraut, Kartoffelbrei Nachtisch : Eis
Mittwoch, 24. März	Karottenstampes, Haschee Nachtisch: Eis

Osterferien !!!



Sie müssen nicht immer alleine zu Mittag essen. In der Gemeinschaft schmeckt es einfach besser. Wir bitten um Ihre Anmeldung: Tel. 063 44/68 47. Unser Küchenteam und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer freuen sich auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Friederike Ebli

Ortsbürgermeisterin

Christian Hänlein

Verein Familienzentrum Hanhofen

Pfarrgemeinderat St. Johannes d.T., Harthausen

Café-Auszeit – Fahrt ins Blaue

Am Montag, **01. März 2010**, findet unsere „Fahrt ins Blaue“ statt.

Alle Seniorinnen und Senioren, die sich verbindlich zu dieser Fahrt angemeldet haben, erwarten wir an unserer Pfarrkirche in Harthausen.

Pünktliche Abfahrt: 13.30 Uhr

Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag.

Ihr Café-Auszeit-Team